

Per Mail an:

Recht@BAfU.admin.ch

Bern / Effretikon, 27. Juni 2023

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Umweltfachleute svu|asep zum «Eingrenzen» des Verbandbeschwerderechts:

(Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 19.409)

Sehr geehrter Damen und Herren Mitglieder der UREK-NR,

Der **svu|asep** als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 450 - in allen Kantonen tätigen - Fachleuten in den Bereichen der Raumplanung, der Landschafts- und Stadtökologie, der Landwirtschaft - sowie in Landschaftsplanung, Umweltberatung und weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen! Unser Berufsstand ist es gewohnt, als Brückenbauer zwischen Raumentwicklung einerseits und Natur- und Umweltschutz auf der anderen Seite zu dienen. Mit dem vorliegenden Vorschlag würde jedoch innerhalb des Natur- und Umweltrechts auf Bundesebene ein neues Kriterium eingeführt, welches von seiner Art und Messweise her klar einen raumordnungsrelevanten Charakter hat und daher auch auf seine Konformität mit dem Verfassungsartikel über die Raumplanung zu prüfen ist:

Art. 75 BV:

¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Der vorgeschlagene Schwellenwert (egal ob 400m² oder 250m²) bei der Geschossfläche würde kaum relevante Aussagen ergeben; Dies insbesondere gar nicht über die sehr vielfältigen Aspekte und Auswirkungen, welche (auch eine kleinere) Einzelbaute auf ihre nähere Umgebung haben kann. Wäre in der Nutzungsplanung der jeweiligen Gemeinde eine dichtere Überbauung – gerade aus Gründen der «haushälterischen Nutzung des Bodens» vorgesehen – resp. als «anzustreben» bezeichnet, so würde genau dieser Schwellenwert für eine «rechtssicherere Überbauung» den raumordnungspolitischen Zielen vor Ort zuwiderlaufen.

Wir erkennen die volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und landschaftsökologische Bedeutung eines vereinfachten Wohnungsbaus grundsätzlich an. Wir sehen durchaus auch gewisse Einzelfälle in welchen vom Rekursrecht in problematischer Weise Gebrauch gemacht worden ist. Aber auch hier sollte das «Primat» der kantonalen Verantwortung für die Rechtssetzung und Rechtsanwendung in der Raumplanung und im Bauwesen hoch geachtet werden. Regelungen gegen missbräuchliche Rekurse, wie sie beispielsweise der Kanton Zürich kennt, könnten viel eher auch auf Bundesebene besser in das Natur- und Heimatschutzrecht integriert werden:

Planungs- und Baugesetz Zürich: (PBG) 700.1

II. Kantonale Verbandsbeschwerde

§ 338 b.50

- 1 Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können Rekurs oder Beschwerde erheben gegen:
 - a. Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel oder § 238 Abs. 2 stützen,
 - b. Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,
 - c. Festsetzungen von überkommunalen Gestaltungsplänen ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- 3 Treffen Gesuchsteller und Verband Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Anordnung oder ihrem Entscheid, soweit sich die Vereinbarungen als rechtmässig und angemessen erweisen und der Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt wurde.
- 4 Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Verbänden über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:
 - a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen,
 - b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
 - c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

5 Die Rechtsmittelbehörde tritt auf einen Rekurs oder eine Beschwerde nicht ein, wenn dieser oder diese rechtsmissbräuchlich ist oder der Verband unzulässige Leistungen im Sinne von Abs. 3 gefordert hat.

Wir erachten dabei aber die aktuell vorgesehenen Anpassungen am NHG als wenig geeignetes Mittel: Ganz grundsätzlich wäre die «Geschossfläche» - egal ob vom SIA oder in kantonalen Gesetzen definiert - eine ungeeignete Masszahl um zwischen «grossen und kleineren» Bauvorhaben zu unterscheiden. Es muss letztlich immer eine raumplanerisch-baurechtliche Einzelfall-Entscheidung bleiben, ob an einem Standort «X» eher grosse oder kleine Bauten erstellt werden sollen. Je nach kantonalem Recht gibt es schon heute meine Vielzahl Kriterien, Messweisen und Bedingungen dazu. Über das Bundesrecht zum Natur- und Heimatschutz in diese – mehrheitlich auf kantonaler Ebene erlassenen, bestehenden und erprobten Rechtssysteme und Reglementierungen zusätzlich einzugreifen, ist rein schon aus Gründen der Rechtssystematik nicht zielführend. Trotz der Harmonisierung der Baubegriffe ist und bleibt es in der Hoheit der Kantone, die Messweisen für bau- und planungsrechtliche Kriterien zu definieren.

Mit einem Schwellenwert (egal ob 400m² oder 250m²) kann nicht unterschieden werden, ob ein «kleineres Einzelprojekt» in der Art einer «Solitärbaute» oder allenfalls doch eine «quartierplanmässig parzellerte und etappierte» Überbauung von mehreren, allenfalls zeitlich zwar stark gestaffelten «kleinen Objekten» vorliegen würde; denn auch innerhalb von Quartier- oder Gestaltungsplänen wird letztlich jedes einzelne Objekt auch einzeln, baurechtlich bewilligt werden müssen. Die Gefahr, dass so viele einzelne Objekte über die Jahre zu einer Ansammlung von Kleinbauten führen, die in ihrer Gesamtheit nicht mehr als Bagatellfälle dem Naturschutz- und Umweltrecht betrachtet werden dürfen oder können. Letztlich würde diese Lockerung eher zu Überbauungen mit vielen unkoordinierten und nicht untereinander abgestimmten Einzelobjekten führen. Dies wohl häufiger, um nicht in jedem Einzelfall einer allfälligen Überprüfung in einem Rekursverfahren nicht standhalten zu müssen: Es entstünde die Gefahr, dass ein wichtiger Anreiz für gut koordinierte und mit der Umgebung abgestimmte Überbauungen verloren ginge. Damit aber würde schliesslich das verfassungsmässige Ziel einer geordneten Nutzung der Bauzonen verfehlt.

Es ist sicher richtig, dass in «besonders sensiblen Gebieten» das Verbandsbeschwerderecht volle Gültigkeit haben sollte. Aber die Ermittlung was im Einzelnen als «besonders sensibel» zu gelten hat, kann nur im entsprechenden, konkreten Einzelfall ermittelt werden:

- Erstens weil die «Sensibilität eines Gebietes» im Verlaufe der Zeit veränderlich ist: Dies beispielsweise wegen dem Artensterben, wegen der Klimaerhitzung und/oder wegen vielfachen, weiteren Umnutzungen oder Nutzungsintensivierungen (wie z. B. Verkehrszunahmen) in der Nachbarschaft. Die «Sensibilität» ist eine Grösse, welche nur schwer zu einem Zeitpunkt «X» beispielsweise einer Zonenplanrevision auf längere Sicht ermittelt werden kann. Die «Sensibilität» kann unter Umständen und im Einzelfall relativ rasch ändern.
- Es führt mit anderen Worten kein Weg daran vorbei, dass diese «Sensibilität» wie bis anhin im Einzelfalle und vor Ort aktuell ermittelt (und allenfalls gerichtlich kontrolliert) werden muss. Genau dieser Kontrolle dient das Verbandsbeschwerderecht und genau deshalb müssen Umweltverbände als «Anwälte der Natur in jedem Einzelfalle» agieren können.

Letztlich als Ansammlung von vielen kleinen Wohneinheiten (Einfamilienhaus-«Weiden») die in ihrer Gesamtheit das raumplanerische Ziel der Verdichtung – insbesondere von Wohngebieten – unterlaufen wird. In diesem Sinne muss der «Lösungsvorschlag» der Mehrheit der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) als klar kontraproduktiv betrachtet werden. Es ist doch genau die Vielzahl der «Einzelprojekte, welche in der Vergangenheit zur flächenverschleissenden Zersiedelung (auch innerhalb der Bauzonen) in den letzten 50 Jahren geführt hat.

Mit der vorgeschlagenen Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Bregy» (19.409, kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht) würde gar nicht geklärt, wer letztlich der David und wer der Goliath wäre und schon gar nicht wer letztlich als «Sieger» aus diesen (Interessenskonflikten) herausgehen würde...

Wie sind überzeugt, dass die Eigenschaft des «David's» sich nicht in Geschossflächen bestimmen lässt.

Intakte Landschaften im weitesten Sinne eine wesentliche Ressource in der Schweiz – innerhalb und ausserhalb der Bauzonen und vor allem an deren Rändern

Dazu reicht die lediglich «formale» Berücksichtigung von Inventargebieten und -Objekten bei weitem nicht aus:

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir nachstehend die folgenden Änderungen, eventualiter Präzisierungen der Vorlage:

1. Präzisierungen:

Statt dem Kriterium der «Geschossfläche» nach **sia** sind andere Kriterien wesentlicher:

- die Gebäude-Volumina inkl. Balkone, Loggien, etc., welche landschaftsgestaltend in Erscheinung treten werden,
- Sichtbeziehungen auf ortsbildprägende Bauten oder Räume,
- Lärmausbreitungskorridore, welche sowohl gedämpft aber allenfalls auch umgelenkt werden könnten,
- Zuströmbereiche für frische Kaltluft welche allenfalls unterbrochen würden,
- Die Belastung der bestehenden Infrastrukturen (hergeleitet z. B. in Form von Einwohnenden-Gleichwerten),
- Etc. etc.

2. Eventualiter Änderungsantrag:

Wir beantragen im Gesetzestext zumindest die bereits laufenden und kantonal gut koordinierten Bestrebungen bei der Umsetzung der Zweitwohnungs-Initiative nicht zu torpedieren.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte sehr gerne zur Verfügung!

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ